



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Berndorf
z. H. des Bürgermeisters
Kislingerplatz 1-4
2560 Berndorf

Beilagen
LF3-A-91/1097-2023 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13535 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Isabell Stöger	12858		04. Jänner 2024

Betrifft

Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden - NEU

Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

Im Anhang übermitteln wir die von der NÖ Landesregierung am 12.12.2023 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden.

Beihilfewerber sind physische (natürliche) und juristische Personen, die durch den Eintritt eines Katastrophenereignisses gemäß Pkt. 4 der Richtlinie in ihrem Vermögen geschädigt wurden. Gebietskörperschaften werden von dieser Beihilferegulung ausgenommen.

Wesentlichen Änderungen:

- textliche Anpassungen an die EU-Vorschriften
- demonstrative Aufzählung jener Schäden, die nicht als Katastrophenschäden anerkannt werden; die Ausschließungsgründe werden in Pkt. 10.8. dieser Richtlinie festgelegt und beinhalten unter anderem auch Schäden an Sachwerten des gehobenen Standards;
- Verweis auf die Veröffentlichungspflicht von Beihilfen bei Überschreitung konkret definierter Schwellenwerte (vgl. Pkt. 19.1. dieser Richtlinie).

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Landeshomepage unter [Katastrophenbeihilfe für Private - Förderung - Land Niederösterreich \(noel.gv.at\)](https://www.noel.gv.at/katastrophenbeihilfe-fuer-private-forderung-land-niederosterreich).

Für allfällige Fragen im Anlassfall stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung gerne zur Verfügung.

E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

Tel: 02742/9005 DW 12858

Tel: 02742/9005 DW 12833

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S t ö g e r